



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	XXX

Erweiterung der Biogasanlage: Aufstellen und Betreiben einer Gärresteaufbereitung, Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle mit mobiler Pelletierung in Mödingen, Fl.Nr. 392, 393 Gem. Mödingen
Antragssteller: Naturenergie Sinning GbR, Demminger Str. 17, 89426 Mödingen

Hier: Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Naturenergie Sinning GbR beantragt, an ihrer bestehenden Biogasanlage auf den Flurstücken Nr. 392 und 393 der Gem. Mödingen eine Trocknungsanlage für Gärreste zu errichten und zu betreiben. Zur Trocknung des Substrates wird mit der Abwärme eines BHKW's erwärmte Luft verwendet.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei einem Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG, für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist.

Für die geplante Erweiterung der mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage wird unter Ziffer 1.11.1.1 des Anhang I UVPG festgelegt, dass ab einer erzeugten Menge von 2 Mio. Nm³/Jahr eine **allgemeine Vorprüfung zur UVP-Pflicht** durchzuführen ist.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 2 UVPG) haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

Die jetzt beabsichtigte Trocknung von Endsubstrat an sich ist in der Anlage 1 UVP nicht genannt. Die Trocknungsanlage kann aber als Nebeneinrichtung der Biogaserzeugung betrachtet werden. Deshalb wird auch für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Der Betrieb der Trocknungsanlage ist mit der Emission von Luftschadstoffen und Schall verbunden:

a) Schallemissionen

Die Trocknung des Substrates erfolgt mit erwärmter Luft. Um eine wirtschaftlich sinnvolle Durchsatzmenge an Substrat zu erreichen, ist eine entsprechende Menge Luft erforderlich. Dies kann nur durch den Einsatz eines Ventilators erreicht werden. Der Schallleistungspegel als wesentlicher Schallquelle führt aufgrund der großen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung an eben dieser zu einem Beurteilungspegel der um mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert selbst für ein allgemeines Wohngebiet liegt. Laut TA-Lärm Ziffer 2.2 liegt damit die Bebauung von Mödingen außerhalb des Einwirkungsbereiches der Trocknungsanlage. Durch entsprechende Maßnahmen kann die Einhaltung der maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile für das Vorhaben an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet werden.

b) Luftschadstoffe

Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Ammoniak und Geruch beachtenswert. Die Abluft der Trocknungsanlage wird in einem nachgeschalteten Wäscher gereinigt.

Mit dem Wäscher wird eine Reduzierung der *Ammoniakemissionen* auf kleiner 10 mg/m³ erreicht. Den Antragsunterlagen liegt ein Messbericht einer gleichen Anlage an einem anderen Standort bei. Dort wurden Ammoniakkonzentrationen kleiner 5 mg/m³ gemessen. Zusammen mit dem Abluftmassenstrom von 24.000 Nm³/h errechnet sich eine Masse von emittiertem Ammoniak von 2,3 t/a bei einer Massenkonzentration von 10 mg/m³. Laut TA-Luft Ziffer 4.8 Abb.1 ist damit ein Abstand von ca. 300 m zu stickstoffempfindlichen Biotopen einzuhalten. Den Antragsunterlagen liegt eine Karte mit den Biotopen im Umkreis eines Kilometers bei. Dabei handelt es sich um keine stickstoffempfindliche Biotope.

In der weiterhin anzuwendenden TA-Luft aus dem Jahr 2002 sind keine Vorgaben für Emissionsfaktoren hinsichtlich *Gerüchen* enthalten. Laut dem bayerischen Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ kann in der Abluft von Reinigungsanlagen bei einer Geruchsstoffkonzentration von rund 300 GE/m³ und zentralen Punktquellen ab einem Abstand von 200 m der Geruchsstoffstrom unberücksichtigt bleiben. Diese Randbedingungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Es wird festgestellt, dass auch aufgrund der Geruchsemissionen keine UVP-Pflicht besteht.

Da auch die erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können und auch – wie oben bereits angeführt – mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum liegen weder FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen – etwa über den Luftpfad (siehe oben) - sind allerdings ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Es sind zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Nicht zuletzt durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

Somit ist insgesamt durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Daher ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Plansatz verwiesen.

Die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Heinle